



Beitragsordnung ~~2023~~

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sonstige Beiträge und Gebühren werden im Lastschriftverfahren jeweils Anfang März eingezogen.
2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Aktuelle Beiträge siehe Anlage 1
2. ~~Sie betragen ab 2023 für:~~
 - a) ~~aktive Mitglieder mit Stegplatznutzung ————— 280,00 € + 8 Arbeitsstunden~~
 - b) ~~aktive Mitglieder ohne Stegplatznutzung ————— 280,00 € keine Arbeitsstunden~~
 - c) ~~Mitglieder der Jugendgruppe mit Stegplatznutzung ————— 100,00 € + 8 Arbeitsstunden~~
 - d) ~~Familienmitgliedschaften ————— 330,00 € + 8 Arbeitsstunden~~
 - e) ~~Inaktive Mitglieder ————— 80,00 € keine Arbeitsstunden~~
 - f) ~~Mitglieder der Jugendgruppe bis 18 Jahre ————— 80,00 € —~~
 - g) ~~Mitglieder der Jugendgruppe 18 – 24 Jahre — 100,00 € + 4 Arbeitsstunden~~
 - h) ~~Ersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden ————— 30,00 €~~
 - j) ~~Wasserliegeplatz für aktive Mitglieder ohne Stegplatzanrecht ————— 215,00 €~~
 - k) ~~Jollenliegeplatz für Mitglieder (wenn verfügbar) 45,00 €~~
 - l) ~~Gastlieger ————— 499,00 €~~
3. „Probemitglieder“ zahlen den Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder und leisten die Anzahl der Arbeitsstunden, die aktive Mitglieder mit Stegplatznutzung zu leisten haben.
4. In den Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder sind Beiträge an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen, den Kreissportbund Soest, sowie der Sporthilfeversicherung, enthalten. Sie müssen für jedes einzelne Vereinsmitglied des RFCM an die entsprechenden Verbände abgeführt werden.

Kommentar [B1]: In Zukunft müsste dann nur jeweils die Anlage aktualisiert werden und nicht jedes Mal die Beitragsordnung bei Änderungen der Beiträge neu beschlossen werden. Die Beitragsänderung wird immer in der Mitgliederversammlung beschlossen, insofern ist das Verfahren gesichert.

§ 2 Arbeitsstunden

1. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Ersatzgeldes für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, die ein Mitglied gemäß Satzung § 9 Abs.2 im Rahmen des Jahresmitgliedsbeitrages zu leisten hat, richtet sich nach dem jeweiligen Mitgliedstatus.

2. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Ersatzgeld an den RFCM zu entrichten. Alternativ kann in Absprache mit dem Vorstand auch eine dritte geeignete Person zur Ableistung der Arbeitsstunden gestellt werden.
3. Durch besondere Ereignisse kann es erforderlich sein, zusätzliche Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Die Pflicht der Mitglieder, Arbeitsstunden zu leisten, wird ausgesetzt, wenn das Mitglied in dem betreffenden Jahr seinen Stegplatz nicht nutzt, unabhängig vom Besitz eines Stegplatzrechtes.
5. Geleistete Arbeitsstunden können nicht als Guthaben in das nächste Jahr übernommen werden. In besonderen Einzelfällen sind in Absprache mit dem Vorstand Ausnahmen möglich.
6. Vorstandsmitglieder und der Hauswart sind von der Leistung von Arbeitsstunden freigestellt.

§ 3 Aufnahmegebühr und Stegplatzanrecht

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Stegplatzanrechtes wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt 615,00 €.
3. Sie wird fällig mit der vollzogenen Aufnahme eines Probemitgliedes oder mit Vollendung des 18. Lebensjahres eines Mitgliedes der Jugendgruppe bzw. des 24. Lebensjahres eines Mitgliedes der Jugendgruppe in Ausbildung oder Studium, welches weiterhin im RFCM verbleiben will. Für die Familienmitgliedschaft ist die einfache Aufnahmegebühr in Höhe von 615 EUR zu zahlen.
4. Mitglieder der Jugendgruppe können die Aufnahmegebühr durch zusätzliche Arbeitsstunden erbringen. Die Verrechnung erfolgt dann nach dem Stundensatz, der für nicht geleistete Arbeitsstunden in Ansatz gebracht wird. Diese Sonderregelung gilt nur für Mitglieder der Jugendgruppe und nur für die Aufnahmegebühr.
5. Die Gebühr für das Stegplatzanrecht beträgt 2.350,00 €.
6. Der Betrag für das Stegplatzanrecht ist als Ganzes oder als durch den Vorstand genehmigte Teilzahlung (max. 10 Raten), wobei die 1. Rate im Jahr der Mitgliedschaft fällig ist, auf das Vereinskonto einzuzahlen. Bei Teilzahlungen wird ein Inflationsausgleich auf die Anzahl der Raten ab dem 1. Jahr der Mitgliedschaft aufgeschlagen.
7. Das Neumitglied kann sich zum Zeitpunkt der Aufnahme dazu entscheiden, unter Entfall der Gebühr für Stegplatzanrecht und Aufnahmebaustein für 10 Jahre den normalen Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder zu zahlen und zusätzlich pro Jahr eine Liegeplatzgebühr von 310 € jährlich an den RFCM zu entrichten. Diese Liegeplatzgebühr entfällt ab dem 11. aktiven Mitgliedsjahr.

8. Scheidet ein aktives Mitglied aus beruflichen (z.B. beruflich bedingter Umzug) oder persönlichen Gründen (z.B. aufgrund schwerer dauerhafter Erkrankung, dauerhafter Umzug, der die Ausübung des Segelsportes auf dem Mönnesee unmöglich macht o.ä. Gründen) vor Ablauf von 10 Jahren nach Beginn der aktiven Mitgliedschaft aus dem Verein aus, so kann die Gebühr für das jahresweise nicht genutzte Stegplatzanrecht auf Antrag an den Vorstand anteilig zurückerstattet werden. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Rückerstattung. Die Rückerstattung beträgt pro Jahr 1/10 des Gesamtbetrages und beginnt mit dem auf das dem Austrittsjahr folgenden Jahr. Der Austritt muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der RFCM ist gehalten, eine Rücklage zu bilden, aus der etwaige Rückerstattungen gezahlt werden können.
9. Die unter Abs. 8 beschriebene Regelung gilt nicht für Mitglieder, welche aus dem Verein nach Vorstandsentscheid ausgeschlossen werden, hierfür sind die Gründe der Satzung § 3 Abs. 5 Buchstabe b und c verbindlich.

~~10. Die unter Abs. 8 beschriebene Regelung gilt für Mitglieder, welche nach der neuen Satzung 2007 und in den nachfolgenden Jahren aufgenommen werden. Übergangsweise wird sie auch auf Probemitglieder des Jahres 2006 angewandt. Für die übrigen Mitglieder bleiben die bisher bestehenden Regelungen unberührt.~~

Kommentar [B2]: Hat sich überholt, da die Regelung seit mehr als 10 Jahren in Kraft ist, d.h. die Sonderregelung für 2006 ist obsolet.

~~11.10.~~ Das Stegplatzanrecht kann auf den Ehepartner oder Lebenspartner (nach Vorstandsbeschluss) oder auf ein anderes Familienmitglied in direkter Linie (Kinder und Kindeskinde) übertragen werden, wenn diese aktive Mitglieder sind. Eine erneute Zahlung der Gebühr für das Stegplatzanrecht ist nicht zu entrichten.

~~12.11.~~ Die Gebühr für das Stegplatzanrecht kann nicht als Spende geltend gemacht werden.

~~13.12.~~ Haben Mitglieder mit Stegplatzanrecht ihren zugewiesenen Liegeplatz bis 30.05. eines Jahres nicht belegt, so sind sie verpflichtet, den Hafmeister spätestens bis zu diesem Termin zu informieren, ob sie den Liegeplatz im betreffenden Jahr noch nutzen werden. Kommt das Mitglied dieser Informationspflicht nicht nach, so kann der Vorstand über den Liegeplatz über die restliche Saison verfügen. Nach erfolgter Information ist der Verein berechtigt, für das betreffende Jahr den Stegplatz zu seinen Gunsten zu nutzen, um ihn beispielsweise Mitgliedern ohne Stegplatzanrecht oder Gastliegern zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Liegegebühren der Gastlieger

Die Liegegebühren für Gastlieger werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

- a. Saison (siehe Anlage 1)499,00-€
- b. pro Monat 100,00 €
- c. Für Restmonate zum Saisonende kann der Vorstand vom Monatstarif abweichen, um eine gute Auslastung der Anlage zu ermöglichen.

§ 5 Krangebühren

1. Gastlieger und Clubfremde zahlen für jede private Nutzung der Kran- und Slipanlage einen Kostenbeitrag. Die Höhe des Kostenbeitrages wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kran und Slipanlage beträgt 40 € (gilt für üblichen Zeitaufwand von einer halben Stunde pro Kranvorgang). Darüberhinausgehende Zeiten werden mit 15 € je angebrochene Viertelstunde berechnet.
3. Der Kostenbeitrag entfällt, wenn ein Gastlieger des RFCM für eine ganze Saison Arbeitsstunden geleistet hat.

§ 6 Spenden

Der Verein erfüllt die Forderungen der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Spenden sind daher steuerlich abzugsfähig.

§ 7 Gültigkeit dieser Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.2023 beschlossen.

Möhnesee, den 23.03.2023

Reinhard Bartsch, 1. Vorsitzender: _____

Uwe Kampmeier, 2. Vorsitzender _____

Anlage 1

Beiträge 2023

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2022 gelten ab 2023 folgende Beiträge:

a) <u>aktive Mitglieder mit Stegplatznutzung</u>	<u>280,00 €</u>	<u>+ 8 Arbeitsstunden</u>
b) <u>aktive Mitglieder ohne Stegplatznutzung</u>	<u>280,00 €</u>	<u>keine Arbeitsstunden</u>
c) <u> Mitglieder der Jugendgruppe mit Stegplatznutzung</u>	<u>100,00 €</u>	<u>+ 8 Arbeitsstunden</u>
d) <u>Familienmitgliedschaften</u>	<u>330,00 €</u>	<u>+ 8 Arbeitsstunden</u>
e) <u>Inaktive Mitglieder</u>	<u>80,00 €</u>	<u>keine Arbeitsstunden</u>
f) <u> Mitglieder der Jugendgruppe bis 18 Jahre</u>	<u>80,00 €</u>	<u>-</u>
g) <u> Mitglieder der Jugendgruppe 18 – 24 Jahre</u>	<u>100,00 €</u>	<u>+ 4 Arbeitsstunden</u>
h) <u>Ersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden</u>	<u>30,00 €</u>	
j) <u>Wasserliegeplatz für aktive Mitglieder ohne Stegplatzanrecht</u>	<u>215,00 €</u>	
k) <u>Jollenliegeplatz für Mitglieder (wenn verfügbar)</u>	<u>45,00 €</u>	
l) <u>Gastlieger</u>	<u>499,00 €</u>	

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: 0 cm, Links + Nicht an 2 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm